



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Thal
Kirchplatz 4
9425 Thal

14. März 2022

*via AFU-RU-RD zum koordinierten
Versand mit Geschäft Nr. 22-917*

Geschäft Nr. 22-968
Gemeinde Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Gewässerraum Bützel km 0.000 - 0.032, km 1.546 - 1.664**
- **Teilaufhebung des Sondernutzungsplans
Baulinienplan Krennenbach, Thal km 0-0.2 vom 4. April 2014**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Im Rahmen des Projektes "Skills-Arena" soll auf dem Grundstück Nr. 2410, welches direkt neben weiteren Sportanlagen im Gebiet Bützel liegt, die Sportanlage Bützel mit zwei Pumptracks und einem Skatepark erweitert werden. Dabei wird der Bützelbach tangiert. Um den Bachabschnitt zu revitalisieren und hochwassersicher zu machen, wurde parallel zum Ausbau der Sportanlage das Bachprojekt "Revitalisierung Bützelgraben und Krennenbach" erarbeitet (Geschäft Nr. 22-917). Mit diesem Wasserbauprojekt wird ein Abschnitt des Krennenbachs offengelegt. Auf diesem Abschnitt wird mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan der Gewässerraum festgelegt. Gleichzeitig kann ein Teilbereich des Baulinienplans Krennenbach vom 4. April 2014 aufgehoben werden.

Der Sondernutzungsplan "Gewässerraum Bützel, km 0.000 - 0.032, km 1.546 - 1.664" wurde am 13. Dezember 2021 vom Gemeinderat Thal erlassen. Er lag vom 5. Januar bis am 4. Februar 2022 öffentlich auf. Es ging keine Einsprache ein.



2 Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 4. Mai 2021 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.1 Revitalisierungsprojekt Bützelgraben und Krennenbach

Der vorliegende Gewässerraum korrespondiert mit dem Revitalisierungsprojekt "Bützelgraben und Krennenbach" (Geschäft Nr. 22-917). Aus wasserbaulicher und ökologischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Einwände.

2.2 Koordinatenpunkte Baulinie Gewässerraum

Im Plan stimmen die Y-Koordinaten der Baulinie Gewässerraum bei den Punkten 7 und 8 nicht. Diese Koordinaten sind wie folgt anzupassen:

Punkt 7 – Neue Y-Koordinaten: 1'260'762.06 (anstatt 1'260'737.23)

Punkt 8 – Neue Y-Koordinaten: 1'260'737.23 (anstatt 1'251'702.00)

2.3 Verfahrenskoordination

Weil die Verfahren gemäss PBG und Wasserbaugesetz (sGS 734.1; abgekürzt WBG) nicht aufeinander abgestimmt sind, kann die Genehmigung der Sondernutzungspläne nicht gleichzeitig mit der Genehmigung des Wasserbauprojektes eröffnet werden. Der vorliegende Erlass ist im Gesamtentscheid des Revitalisierungsprojekts "Bützelgraben und Krennenbach" zum koordinierten Versand mit dem Geschäft Nr. 22-917 beizulegen. Damit ist die Verfahrenskoordination hinreichend sichergestellt.

2.4 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.



3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - a) Die Y-Koordinate des Punktes 7 ist 1'260'762.06.
 - b) Die Y-Koordinate des Punktes 8 ist 1'260'737.23.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie